



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

22. Juni 1962

Nr. 3665

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten Bau- und Strassenlinienplan Kreuzacker zur Genehmigung. Der Detailplan Masstab 1:500 gilt als Ausschnitt aus dem bereits früher mit RRB genehmigten allgemeinen Bebauungsplan. Der Plan lag in der Zeit vom 1. - 30. April 1962 öffentlich auf. Die eingereichte einzige Einsprache von Herrn Emil Hügli-Dietler, Brislach, wurde nach mündlichen Verhandlungen zurückgezogen. Nachdem gegen den Plan keine Einsprachen mehr vorhanden waren und es sich nur um eine kleine Aenderung eines bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplanes handelt, war gemäss § 15 des kant. Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung des Rates vom 15. März 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Der Plan kann in vorliegender Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten Bau- und Strassenlinienplan Kreuzacker wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.-- (Im Kontokorrent mit der

Total	Fr. 38.--	Gemeinde zu verrechnen Staats-
	=====	kanzlei Nr. 1021)

Der Staatsschreiber:

Kant. Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan und Akten.

Kreisbauamt III, Dornach " 1 " " " "

Kant. Finanzverwaltung

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach

Baukommission der Gemeinde Breitenbach mit 2 gen. Plänen.

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs.